

# § 2 NÖ RFAG Höhe der Abgabe

NÖ RFAG - NÖ Rundfunkabgabegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Die Abgabe beträgt je Monat 28,9 %

- der monatlich zu entrichtenden Rundfunkgebühren nach dem RGG und
- des monatlichen Programmentgelts nach dem ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl.Nr. 379/1984, in der Fassung BGBl. I Nr. 55/2014.

Die Umsatzsteuer und der Kunstförderungsbeitrag des Bundes gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

(2) Die Abgabebeträge sind auf volle 10 Cent ab- oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge unter 5 Cent abgerundet und Beträge ab 5 Cent aufgerundet.

(3) (entfällt)

In Kraft seit 01.09.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)